

Mehr Hilfe für kranke Seelen

Vor zehn Jahren integrierte der Gesetzgeber die psychologischen Psychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung. Gesetzlich Versicherte haben seither direkten Zugang zur Psychotherapie. **Von Regine Kleinert**

Der Weg zum Psychotherapeutengesetz war lang. Zwar gehört seit Inkrafttreten der ersten Psychotherapie-Richtlinien im Jahr 1967 die ambulante Psychotherapie zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Allerdings übernahmen anfangs ausschließlich ärztliche Psychotherapeuten die Behandlung seelischer Störungen. Schon fünf Jahre später etablierte sich zur Sicherstellung der Versorgung psychisch Kranker das Delegationsverfahren: Unter der Verantwortung von psychotherapeutisch tätigen Ärzten konnten auch Diplompsychologen, sowie unter anderem Theologen und Soziologen ambulante Psychotherapie anbieten und mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen.

Zwei Referentenentwürfe aus den Jahren 1978 und 1993, mit denen neben dem Arztberuf ein eigenständiger psychotherapeutischer Heilberuf geschaffen werden sollte, scheiterten – insbesondere, weil Fragen der berufsrechtlichen Kompetenz und sozialrechtliche Belange, beispielsweise die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der Professionen, sowie Fragen der Vergütung und der Zuzahlung nicht geklärt werden konnten.



Neue Heilberufe geschaffen. Ein Thesenpapier von Dr. Rainer Hess, heute Vorsitzender und Unparteiisches Mitglied des Gemeinsamen Bundesausschusses, damals Hauptgeschäftsführer der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), trug schließlich zur Beantwortung vieler Fragen bei. Hess setzte im Wesentlichen auf die Integration der „nichtärztlichen Psychotherapeuten“ in das System der vertragsärztlichen Versorgung. Ziel war es, sozialrechtlich einheitliche Vorschriften für die Psychotherapie zu schaffen und die Psychotherapeuten als Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen in die vertragsärztliche Versorgung zu integrieren. Dieses „Integrationsmodell“ ist Kern des Psychotherapeutengesetzes.

In seinem berufsrechtlichen Teil schuf das Gesetz zwei neue Heilberufe: den approbierten Psychologischen Psychotherapeuten und den approbierten Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten. Ausschließlich diese Berufsgruppen sowie die psychotherapeutisch

tätigen Ärzte durften sich von nun an als Psychotherapeuten bezeichnen. Sie sind in eigenen Kammern organisiert. Die Ausbildung der zwei neuen Heilberufe sowie deren Zugang zur Approbation regelte das Gesetz im Detail. Zugleich ist darin festgeschrieben, dass die Psychotherapeuten ausschließlich wissenschaftlich anerkannte Verfahren einsetzen dürfen. Die Definition dessen, was wissenschaftlich anerkannt ist, hat der Gesetzgeber in die Hände der für die Approbation zuständigen Landesbehörden gelegt. In Zweifelsfällen sollen sie sich auf ein Gutachten des durch das Psychotherapeutengesetz neu geschaffenen Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie stützen.

Therapiezugang unmittelbar. In seinem sozialrechtlichen Teil regelt das Gesetz die Teilnahme der neuen Heilberufe an der vertragsärztlichen Versorgung. Die Versicherten haben seither das Recht, den Psychotherapeuten unmittelbar und ohne vorherige Konsultation eines

Lesetipps

- Behnsen, E. (1999): **Psychotherapeutengesetz. Erläuterte Textausgabe zur Neuordnung der psychotherapeutischen Versorgung.** Bundesanzeiger, Köln
- Best, D., Nadolny, H., Spreyer, A. (2008): **10 Jahre Psychotherapeutengesetz – Rückblick und Ausblick.** Forum Psychotherapeutische Praxis, 2008 (4), S. 161–166. Hogrefe Verlag, Göttingen
- Rüger, U., Bell, K. (2004): **Historische Entwicklung und aktueller Stand der Richtlinien-Psychotherapie in Deutschland.** Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, S. 127–152

Arztes aufzusuchen. Allerdings muss vor Beginn einer Behandlung ein Arzt hinzugezogen werden, um auszuschließen, dass der Erkrankung eine körperliche Ursache zugrunde liegt. Die Entscheidung, welche psychotherapeutischen Leistungen der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung konkret beanspruchen kann, hat der Gesetzgeber in die Hände des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gelegt.

Rechte wie Vertragsärzte. Die Psychologischen Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten erhielten dieselben Rechte und Pflichten wie Vertragsärzte. Ihre Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung wird seither über die Bedarfsplanung gesteuert. Auch alle weiteren, die Zulassung betreffenden Verpflichtungen gelten grundsätzlich für die Psychotherapeuten ebenso wie für ihre haus- und fachärztlichen Kollegen.

Organisationsrechtlich wurden die Psychotherapeuten gleichberechtigte Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen. Zusätzlich schuf das Gesetz einen beratenden Fachausschuss für Psychotherapie als internes Gremium der Kassenärztliche Vereinigungen (KV) und der KBV. Dieser Fachausschuss setzt sich paritätisch aus Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten einerseits und ärztlichen Psychotherapeuten andererseits zusammen. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand und die Vertreterversammlung zu beraten.

Zusammenarbeit funktioniert. Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes ist die Integration nichtärztlicher Psychotherapeuten weitgehend gelungen. Insbesondere in den Gremien des G-BA funktioniert die Zusammenarbeit zwischen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten reibungslos. Auch die Verständigung zwischen dem für berufsrechtliche Fragen zuständigen Wissenschaftlichen Beirat und dem im sozial-rechtlichen Kontext agierenden G-BA hat sich wesentlich verbessert: Die erste evidenzbasierte Verfahrensprüfung durch den G-BA, die Prüfung der Gesprächspsychotherapie für Erwachsene, hat deutlich gemacht,

wie wichtig es ist, dass die berufs- und sozialrechtlich zuständigen Institutionen vergleichbare Prüfungskriterien anwenden. Im Falle der Gesprächspsychotherapie legten der Wissenschaftliche Beirat und der G-BA noch unterschiedliche Kriterien an. Seit Mitte 2006 erarbeiteten Vertreter des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie und des G-BA übereinstimmende Grundlagen für ihre Arbeit: die gleiche Definition von psychotherapeutischen Verfahren, Methoden und Techniken, identische Kriterien zur Beurteilung der Wissenschaftlichkeit und des Nutzens eines Verfahrens, einen gemeinsamen Studienbewertungsbogen und eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Literatursuche. Diese Grundlagen wurden in das Methodenpapier des Beirates und in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen. Solange sie übereinstimmen, bilden sie ein gutes Fundament für das Zusammenwirken der Institutionen bei der Aufnahme von Verfahren, Methoden und Techniken der ambulanten Psychotherapie in die Ausbildung und in den Leistungskatalog der GKV.

Qualität sichern. Der Gesetzgeber hob hervor, dass die Versicherten von der liberaleren Zugangsregelung zum Psychotherapeuten profitieren. Der Versicherte, nun allein vor die Wahl eines Therapeuten gestellt, sollte jedoch durch qualitätssichernde Regelungen geschützt sein. Der Bundesausschuss hat deshalb vorgesehen, dass neben dem Gutachterverfahren bis zum Jahr 2000 „ein Verfahren zur Dokumentation psychotherapeutischer Leistungen und zur Evaluation der Prozess- und Ergebnisqualität (...) zwischen den Vertragspartnern der Psychotherapie-Vereinbarungen vereinbart“ wird. Diese Vorgabe, die den Grundgedanken einer qualitativ besseren Versorgung der Patienten in sich trägt, wurde bis heute nicht umgesetzt. Ihre Realisierung endlich voranzutreiben, wird eine der wesentlichen Aufgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses sein. ■

Regine Kleinert ist Mitarbeiterin der Abteilung Methodenbewertung/Veranstaltete Leistungen im Gemeinsamen Bundesausschuss.

Kontakt: Regine.Kleinert@g-ba.de



Meilenstein in der Versorgung

Das Psychotherapeutengesetz ist ein Meilenstein in der Versorgung psychisch kranker Menschen. Durch das Gesetz können psychisch Kranke auf ein flächendeckendes Netz an hochqualifizierten Psychotherapeuten zurückgreifen. Ihre Verfahren und Methoden haben sich nachweislich als wirksam erwiesen. Im Versorgungsalltag erhalten psychisch Kranke jedoch häufig keine oder viel zu selten Psychotherapie. Beispielsweise werden nur vier Prozent der Patienten, die sich mit einer Depression an einen Hausarzt wenden, psychotherapeutisch behandelt. Nur 3,7 Prozent der Kinder, die an Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitäts-Syndrom (ADHS) erkranken, bekommen eine Psychotherapie, 2,8 Prozent eine Kombination von Psycho- und Pharmakotherapie. Der Rest erhält ausschließlich Medikamente. Nach Leitlinien zu Depression und ADHS ist Psychotherapie jedoch eine unverzichtbare Behandlungsoption.

Professor Dr. Rainer Richter ist Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer.



Zugang erleichtert

Versicherte, die heute einen Psychotherapeuten suchen, haben einen einfacheren Zugang zum Spezialisten und können sicher sein, dass dessen Ausbildung und Behandlung einheitlichen Qualitätsstandards entspricht. Das ist größtenteils dem Psychotherapeutengesetz zu verdanken. Die Akzeptanz von Psychotherapie als Behandlungsverfahren ist in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen. Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten sind heute weitgehend in die vertragsärztlichen Strukturen integriert. Künftig wird es darauf ankommen, die sozialrechtlich anerkannten Richtlinienverfahren einer Evidenzprüfung zu unterziehen, um den Versicherten auch in Zukunft ein inhaltlich überzeugendes und zugleich wirtschaftliches Angebot an Psychotherapie zur Verfügung stellen zu können.

Johann-Magnus v. Stackelberg ist Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des GKV-Spitzenverbandes.



Gelungene Integration

Mit dem Psychotherapeutengesetz wurden die Psychologischen Psychotherapeuten in das System der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) aufgenommen. Seitdem gelten der Kollektivvertrag und das Sachleistungsprinzip auch für sie. Dieser Beschluss der Politik war richtig, denn die Psychotherapie muss auch gesetzlich versicherten Patienten zugänglich sein. Psychotherapeuten sind gleichberechtigte Mitglieder in den KVen. Sie sind in allen wichtigen Gremien der Selbstverwaltung vertreten. Die gesetzlich verordnete Honorarbudgetierung machte die Integration in das KV-System nicht leicht – trotzdem ist sie gelungen. 74 Prozent der Psychotherapeuten sehen laut vertragsärztlichem Referendum 2006 in der KV eine zukunftssichere Vertretung. Und mit der Honorarreform ist den Psychotherapeuten ab 2009 ein deutlicher Vergütungszuwachs sicher.

Dr. Andreas Köhler ist Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.